

Gemeindewahlen vom 15. Mai 2022

Gemäss Dekret des Regierungsrates, publiziert im Amtsblatt Nr. 44 vom 5. November 2021, finden am

Sonntag, 15. Mai 2022

die Erneuerungswahlen in die Gemeindebehörden an der Urne statt.

Als Mitglied des Gemeinderates ist jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar (§ 7 WAG und § 38 GOG). Für alle Einzelheiten des Verfahrens gelten die Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 (SRSZ 120.100), des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (SRSZ 152.100) sowie der Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (SRSZ 120.111).

In der Gemeinde Steinen sind folgende Mandate zu besetzen:

1. **Gemeindepräsident/in** (Amtsdauer 2 Jahre)
Amtsdauer abgelaufen bei: Betschart Paul
 2. **Gemeindegeldmeister/in** (Amtsdauer 2 Jahre)
Amtsdauer abgelaufen bei: Landtwing Roger
 3. **3 Mitglieder des Gemeinderates** (Amtsdauer 4 Jahre)
Amtsdauer abgelaufen sowie Demission erklärt: Huser Paul
Amtsdauer abgelaufen bei: Rickenbacher Patrik
Amtsdauer abgelaufen bei: Portmann Marco
 4. **4 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission** (Amtsdauer 2 Jahre)
Amtsdauer abgelaufen bei: Niederberger Mario, Gisler Pia
Amtsdauer abgelaufen sowie Demission erklärt: Deck René, Zuber Markus
- a) Schriftliche **Wahlvorschläge** müssen bis spätestens zu den nachstehenden Terminen der Gemeindekanzlei Steinen überbracht oder ihr auf diesen **Termin** hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- für den ersten Wahlgang vom 15. Mai 2022: **bis spätestens Donnerstag, 17. März 2022, 09.00 Uhr**
 - für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 19. Juni 2022: **bis spätestens Mittwoch, 18. Mai 2022, 09.00 Uhr**
- b) Für das **Anmeldeverfahren** sind die § 23a bis 23e des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG) zu beachten. **Ein Anmeldeformular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.** Es sind folgende Bestimmungen zu beachten:
- Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn eindeutig von andern Wahlvorschlägen unterscheidet (§ 23a Abs. 4 WAG). Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mindestens mit Name, Vorname, Jahrgang und Adresse bezeichnet sein (§ 23a Abs. 2 WAG). Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen

wählbarer Personen und höchstens so viele Namen enthalten, wie für die Wahl Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).

Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie je nach Einwohnerzahl des Gemeinwesens von mindestens 15 Stimmberechtigten aus dem Wahlkreis (Gemeinde Steinen) unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen. Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 23b WAG).

- c) Verspätet eingereichte oder nicht von mindestens 15 Stimmberechtigten unterzeichnete Wahlvorschläge sind ungültig (§ 23c Abs. 3 WAG).
- d) Die Gemeindekanzlei versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer (§ 23c Abs. 1 WAG) und veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt oder in ortsüblicher Weise (§ 23d Abs. 1 WAG). Die Veröffentlichung erfolgt durch Anschlag im Bogen und auf der Homepage der Gemeinde Steinen.
- e) Die Gemeinde erstellt Wahlzettel, auf denen die Bezeichnung, die Ordnungsnummer, ein amtlicher Stempel sowie mindestens Name, Vorname und Adresse der vorgeschlagenen Personen vorgedruckt sind sowie leere amtliche Wahlzettel. Den Vertretungen des Wahlvorschlags werden auf Wunsch vorgedruckte Wahlzettel gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung gestellt (§ 23d Abs. 2 WAG).

Kandidatinnen und Kandidaten, die im Anmeldeverfahren für die Wahlen vom 15. Mai 2022 zur Wahl vorgeschlagen aber nicht gewählt worden sind, gelten für einen allfälligen zweiten Wahlgang für das entsprechende Amt wiederum als vorgeschlagen (§ 23e Abs. 2 WAG). Ein Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens am Mittwoch, 18. Mai 2022, 09.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Steinen eintreffen.

Gewählt sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die das absolute Mehr erreicht haben (§ 41 Abs. 1 und 2 WAG). **Im zweiten Wahlgang ist gewählt**, wer die meisten Stimmen erhalten hat (§ 43 Abs. 2 WAG) resp. bei allfälligen stillen Wahlen kommt § 44a WAG zur Anwendung.

Ein allfällig notwendiger zweiter Wahlgang zu den Gemeindewahlen findet am 19. Juni 2022 statt.

Öffnungszeiten des Urnenbüros in der Aula: Sonntag: 10.00 - 11.00 Uhr

Zur Ausübung des Wahlrechts sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen berechtigt, die in der Gemeinde als Niedergelassene wohnen, das achtzehnte Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht entweder durch persönliche Abgabe der Stimmzettel an der Urne oder brieflich ausüben.

Stimmabgabe an der Urne: Stimmrechtsausweis mitnehmen und abgeben.

Briefliche Stimmabgabe: Stimmrechtsausweis unterschreiben und beilegen.

Allfällige **wilde Listen** werden nicht von Amtes wegen publiziert, gedruckt, verteilt und in keiner Weise aufgelegt oder zur Auflage entgegengenommen. Gemäss Art. 322 StGB sind auf allen nichtamtlichen Druckschriften (Wahlpropaganda, Stimmzettel usw.) der Name des Verlegers und des Druckers und der Druckort anzugeben. Stimmberechtigte, die 10 Tage vor dem Abstimmungstag **keine Wahlunterlagen** erhalten haben, wollen sich bitte bei der Gemeindekanzlei Steinen melden.

Steinen, 28. Januar 2022

W:\Gemeindeschreiber\WAHLEN\Gemeinderat\1 GR Publikation der Wahl\Publikation GR-Wahl 2022.docx

GEMEINDERAT STEINEN